

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass
von Ansprüchen der Gemeinde Boddin**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S.777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boddin vom 08.10.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Erste Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von
Ansprüchen der Gemeinde Boddin vom 06.06.2007

1.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von der Leiterin der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien bis zu 500,00 € Laufzeit von 12 Monaten
2. von der Bürgermeisterin bis zu 2.000,00 € Laufzeit von 12 Monaten
3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 € Laufzeit von 12 Monaten.

2.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Leiterin der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien bis zu einer Höhe von 250,00 €
2. von der Bürgermeisterin bis zu einer Höhe von 2.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.000,00 €

3.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung

**§ 3
Erlass von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. von der Leiterin der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien im Rahmen der Kleinbetragsregulierung bis 10,00 €
2. von der Bürgermeisterin bis 1.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung über 1.000,00 €

Artikel 2

Die erste Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Boddin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Boddin, den 09.10.2012

gez. Erika Heise
Bürgermeisterin